



Betriebsrente für Hinterbliebene.

Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen
und zur Einkommensanrechnung.
Dezember 2014

Inhalt.

1	Einführung.	5
----------	--------------------	----------

2	Die Betriebsrente aus der VBLklassik für Hinterbliebene.	7
2.1	Voraussetzungen.	7
2.2	Berechnung der Betriebsrente für Hinterbliebene.	9

3	Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.	11
3.1	Überblick.	11
3.2	Wann eine Einkommensanrechnung stattfindet.	11
3.3	Welches Einkommen angerechnet wird.	12
3.4	Wie die Einkommensanrechnung abläuft.	14
3.5	Mindestbetrag.	17
3.6	Anzeigepflichten.	17

4	Sonderfall: Nicht gesetzlich Versicherte.	19
----------	--	-----------

5	Kontakt.	21
----------	-----------------	-----------



Einführung.



1 Einführung.

Die Betriebsrenten der VBLklassik sind ein wichtiger Bestandteil für die Versorgung im Alter und im Falle einer Erwerbsminderung. Die VBLklassik bietet aber noch mehr: Die **Betriebsrente für Hinterbliebene**. Sie soll helfen, die finanziellen Einschnitte nach einem Todesfall aufzufangen. Hinterbliebene Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder sind so besser abgesichert.

In welcher Höhe eine Betriebsrente für Hinterbliebene gezahlt wird, hängt auch davon ab, inwieweit Hinterbliebene über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Hinterbliebene, die selbst voll erwerbstätig sind, benötigen weniger

finanzielle Unterstützung als beispielsweise ein Ehegatte, der die gemeinsamen Kinder erzieht. Unter bestimmten Voraussetzungen werden daher auf die Betriebsrenten für Hinterbliebene aus der VBLklassik eigene Einkünfte angerechnet.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über die Betriebsrenten für Hinterbliebene verschaffen. Hier finden Sie zum einen Informationen darüber, welche Leistungen wir an Hinterbliebene zahlen. Zum anderen erläutern wir Ihnen, wann eine Einkommensanrechnung durchgeführt wird und welche Einkommen auf die Hinterbliebenenrenten angerechnet werden.



**Die Betriebsrente
aus der VBLklassik
für Hinterbliebene.**

2 Die Betriebsrente aus der VBLklassik für Hinterbliebene.

2.1 Voraussetzungen.

Als hinterbliebene Ehegattin oder hinterbliebener Ehegatte können Sie eine Betriebsrente für Hinterbliebene aus der VBLklassik beantragen. Auch die Kinder haben einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen. Die Einzelheiten zu den Hinterbliebenenrenten sind in § 38 VBL-Satzung geregelt.

Voraussetzung für eine Betriebsrente für Witwen/Witwer oder Waisen ist, dass

- die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt wurde,
- Sie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben und
- Sie einen Antrag auf Betriebsrente bei der VBL stellen.

Unsere Leistungen für Hinterbliebene sind:

- die kleine und große Betriebsrente für Witwen/Witwer und
- die Betriebsrente für Voll- oder Halbwaisen.

Für eine **Betriebsrente für Witwen/Witwer** muss die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners noch bestanden haben. Hat die Ehe weniger als 12 Monate gedauert, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Betriebsrente. Nur wenn nachgewiesen wird, dass die Heirat nicht überwiegend der Verschaffung einer Rentenleistung dienen sollte, kann eine Hinterbliebenenrente gezahlt werden.

Lebenspartnerinnen und **Lebenspartner** im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erhalten eine Hinterbliebenenversorgung unter den gleichen Voraussetzungen wie Eheleute.

Eine **große Betriebsrente für Witwen/Witwer** können Sie erhalten, wenn Sie

- das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
- erwerbsgemindert sind oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.



Hinweis.

Wenn Ihr Ehepartner vor dem Jahr 2012 verstorben ist, konnte eine große Witwen- oder Witwerrente bereits ab dem 45. Lebensjahr bezogen werden. Für Todesfälle ab dem Jahr 2012 wird die Altersgrenze bis zum Jahr 2029 stufenweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben. Abhängig vom Todesjahr gelten daher unterschiedliche Altersgrenzen.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, zahlen wir die **kleine Betriebsrente für Witwen/Witwer**. Diese Rente wird längstens für 24 Monate gezahlt.

Wichtig.

Wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde, wird die kleine Betriebsrente für Witwen/Witwer ohne Befristung geleistet.

Kinder von verstorbenen Versicherten können eine **Betriebsrente für Waisen** erhalten. Zu den anspruchsberechtigten Kindern zählen leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz.

Eine Waise hat Anspruch auf eine Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Volljährige Waisen sind rentenberechtigt, wenn sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten oder
- aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

In diesen Fällen kann die Betriebsrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt werden. Wenn Versicherte vor dem 1. Januar 2007 verstorben sind, zahlen wir die Betriebsrente längstens bis zum 27. Lebensjahr. Ist die Schul- oder Berufsausbildung

der Waisen durch den freiwilligen oder gesetzlichen Wehrdienst, den Zivildienst, oder einen gleichgestellten Dienst unterbrochen worden, kann die Waisenrente für die Zeit dieses Dienstes auch über das 25. bzw. 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.



2.2 Berechnung der Betriebsrente für Hinterbliebene.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente folgt im Wesentlichen den Bestimmungen, die für die gesetzliche Rente gelten. Das gilt auch für die Art und die Dauer der Rente. Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenrente ist die bisher gezahlte Betriebsrente der oder des Verstorbenen. Wurde noch keine Betriebsrente gezahlt, ist Grundlage die Betriebsrente, die der oder die Verstorbene im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung hätte beanspruchen können.

Hiervon beträgt anteilig die

- große Betriebsrente für Witwen-/Witwer 55 %
- kleine Betriebsrente für Witwen-/Witwer 25 %
- Betriebsrente für Vollwaisen 20 %
- Betriebsrente für Halbwaisen 10 %

Hinweis.

Die große Betriebsrente für Witwen/Witwer wird in Übergangsfällen noch in Höhe von 60 % der Bemessungsgrundlage gezahlt. Das gilt aber nur, wenn

- die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und einer der Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde oder
- die oder der Versicherte bereits vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist.

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Betriebsrente für Witwen/Witwer auch im Sterbevierteljahr nur anteilig gezahlt. Witwen-/Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen nicht den Betrag der Betriebsrente übersteigen, der ihrer Berechnung zugrunde lag. Ansonsten werden die Hinterbliebenenrenten anteilig gekürzt.



Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenen- renten.

3 Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

3.1 Überblick.

Die Hinterbliebenenrenten sollen helfen, den Lebensunterhalt der Angehörigen zu sichern. Wenn hinterbliebene Ehegatten über ein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, wird das unter bestimmten Voraussetzungen auf die Betriebsrente für Hinterbliebene angerechnet.

Die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten ist in § 41 Absatz 5 VBL-Satzung geregelt. Diese Satzungsregelung verweist auf die **Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung** über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen (§ 97 Sozialgesetzbuch VI und §§ 18a ff. Sozialgesetzbuch IV). Für die Einkommensanrechnung auf Betriebsrenten für Hinterbliebene gelten damit grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eigene Einkünfte werden nicht vollständig bei der Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Nur soweit sie einen bestimmten Freibetrag überschreiten, werden sie angerechnet.

Das anzurechnende Einkommen entnehmen wir dem Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenversicherungsträger hat die Einkommensanrechnung für die gesetz-

liche Hinterbliebenenrente durchgeführt. Deshalb müssen Sie uns auch die Anlage 8 des Rentenbescheids vorlegen. Auf die Betriebsrente für Hinterbliebene wird nur das Einkommen angerechnet, das den Freibetrag übersteigt und davon nur 40 Prozent. Das Einkommen, das schon zum Ruhen ihrer gesetzlichen Rente geführt hat, rechnen wir aber nicht noch einmal an.

Wenn Sie die Berechnung genau nachvollziehen wollen, hilft Ihnen das Beispiel unter Ziffer 3.4 weiter. Dort zeigen wir Schritt für Schritt, wie die Einkommensanrechnung funktioniert.

3.2 Wann eine Einkommensanrechnung stattfindet.

Eine Einkommensanrechnung findet statt bei Witwen-/Witwerrenten. Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist (so genanntes Sterbevierteljahr), wird aber kein Einkommen angerechnet.

Bei Waisenrenten wird derzeit nur bei volljährigen Waisen eine Einkommensanrechnung durchgeführt. Der Gesetzgeber plant aber ab 1. Juli 2015, bei Waisenrenten generell auf eine Anrechnung von Einkommen zu verzichten.



Hinweis.

Über eine freiwillige Versicherung bei der VBL können Hinterbliebene ebenfalls zusätzlich abgesichert werden. Wichtig für Sie: Auf die Hinterbliebenenleistungen aus der VBLextra und der VBLdynamik wird kein Einkommen angerechnet.

3.3 Welches Einkommen angerechnet wird.

Es werden mittlerweile fast alle Einkommensarten in die Einkommensanrechnung einbezogen.

Angerechnet werden:

- **Erwerbseinkommen**, wie:
 - (laufendes oder einmalig gezahltes) Arbeitsentgelt
 - der Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit
 - Ausbildungsvergütungen
 - Dienstbezüge
- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
- vergleichbare Leistungen, wie Vorruhestandsgelder oder Abfindungen
- **kurzfristig gezahlte Erwerbseinkommen**, wie:
 - Arbeitslosengeld
 - Krankengeld
 - Krankentagegeld aus einer privaten Versicherung
 - Verletztengeld
 - Übergangsgeld
 - Kurzarbeitergeld
 - Mutterschaftsgeld
 - Insolvenzgeld
 - und vergleichbare Leistungen
- **langfristig gezahlte Erwerbseinkommen**, wie:
 - Alters- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte oder der berufsständischen Versorgungswerke
 - Ruhegehälter, Unfallruhegehälter

- oder vergleichbare Bezüge aus einem Dienst- oder Amtsverhältnis
- Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung
- Betriebsrenten wegen Alters oder Erwerbsminderung
- Renten wegen Alters oder Erwerbsminderung aus privaten Versicherungen
- **Vermögenseinkommen**, wie:
 - Einnahmen aus Kapitalvermögen, aus Versicherungen, aus Vermietung und Verpachtung oder Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften
- sowie das **Elterngeld**.

Nicht alle denkbaren Einkommensarten sind allerdings in die Anrechnung einzubeziehen. Bestimmte Leistungen sind wegen ihres Leistungszwecks von der Anrechnung ausgenommen. Folgende Einkommen werden **nicht** angerechnet:

- Hinterbliebenenrenten und Leistungen der Hinterbliebenenversorgung
- Leistungen aus staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten)



- steuerfreie Einnahmen nach § 3 Einkommensteuergesetz (es sei denn, sie sind ausdrücklich für anrechenbar erklärt worden, vergleiche die Aufzählung oben)
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende wie Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Hinweis.

Darüber hinaus gelten noch Vertrauensschutzregelungen bei der Einkommensanrechnung, wenn

- der oder die Versicherte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder
- die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Gleiches gilt bei Waisenrenten, wenn die Waise vor 2002 geboren wurde.

Folgende der oben aufgezählten Leistungen werden nach der **Vertrauensschutzregelung nicht** angerechnet:

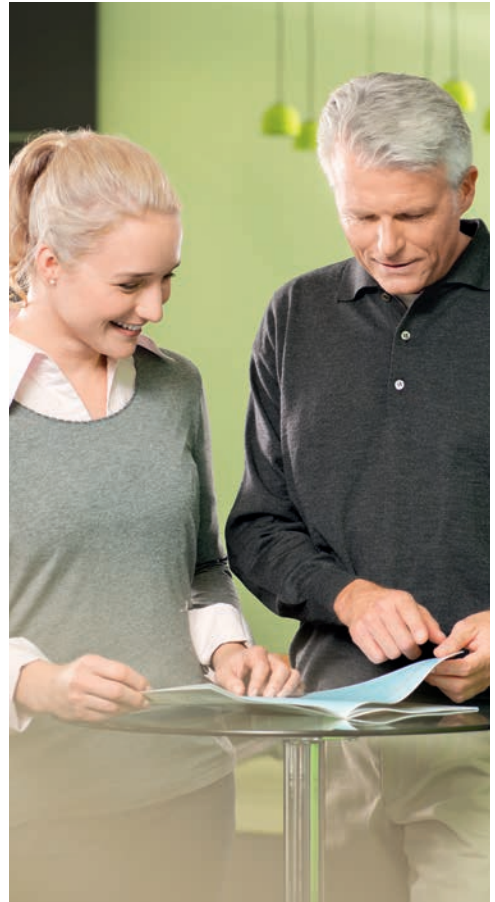
- Krankentagegeld aus einer privaten Versicherung
- Betriebsrenten
- Private Alters- oder Erwerbsminderungsrenten
- Höherversicherungsanteile aus einer Versichertenrente
- Vermögenseinkommen
- Elterngeld

3.4 Wie die Einkommensanrechnung abläuft.

Anhand eines Beispiels wollen wir Ihnen zeigen, wie die Einkommensanrechnung im Detail abläuft. Wir zeigen Ihnen die Schritte, die die gesetzliche Rentenversicherung prüft und welches Einkommen am Ende auf die Betriebsrente für Hinterbliebene angerechnet wird.

Beispiel.

Die Witwe Inge T. bezieht seit 2013 eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben erhält sie noch Arbeitsentgelt. Sie ist als Musiklehrerin an einer Musikschule angestellt. Nach dem Tod ihres Mannes steht ihr eine große Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine große Betriebsrente für Witwen aus der VBLklassik zu.



Schritt 1:

Zu berücksichtigendes Einkommen.

Im ersten Schritt wird das zu berücksichtigende Einkommen bestimmt. Das macht die gesetzliche Rentenversicherung und wird von der VBL aus dem Rentenbescheid übernommen. Die verschiedenen, oben aufgezählten Einkommensarten werden in der Regel nicht mit ihrem vollen Bruttobetrag berücksichtigt. Angerechnet werden soll nur der Teil des Einkommens, der

auch tatsächlich zur Verfügung steht. Aus diesem Grund werden bestimmte Beträge für Steuern und Sozialabgaben abgezogen. Aus Vereinfachungsgründen werden jedoch nicht die tatsächlich zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben berücksichtigt, sondern es wird ein **pauschaler Abzug** vorgenommen. Die Höhe des pauschalen Abzugs hängt von der Art des Einkommens ab, da die verschiedenen Einkommensarten auch bei der Steuer und in der Sozialversiche-

ung unterschiedlich behandelt werden. Bei Arbeitseinkommen beträgt dieser pauschale Abzug derzeit beispielsweise 40 Prozent, wenn Sie neben dem Bezug einer Altersrente als Vollrente mehr als geringfügig beschäftigt sind, beträgt er 30,5 Prozent. Bei gesetzlichen Altersrenten, die nach dem Jahr 2010 beginnen, werden 14 Prozent abgezogen. Werden mehrere Einkommen nebeneinander erzielt, werden die pauschalen Nettobeträge zunächst getrennt bestimmt und anschließend zusammen gerechnet.

des Einkommens entweder dem vorangegangenen oder dem laufenden Kalenderjahr entnommen. Bei Erwerbseinkommen und kurzfristigen Erwerbserstatzeinkommen beispielsweise ist grundsätzlich das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

Bei den dauerhaften Erwerbserstatzeinkommen ist dagegen das laufende Einkommen maßgeblich.

Schritt 2: Der Freibetrag.

Das nach dem ersten Schritt zu berücksichtigende Einkommen wird nur angerechnet, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag ist dynamisch und richtet sich nach dem aktuellen Rentenwert. Der Freibetrag beträgt bei Witwen-/Witwerrenten das 26,4-Fache des aktuellen Rentenwertes, bei Waisenrenten das 17,6-Fache des aktuellen Rentenwertes. Seit 1. Juli 2014 beträgt der Rentenwert Ost 26,39 Euro, der Rentenwert West 28,61 Euro.

- Der **Freibetrag für Witwen/Witwer** liegt damit derzeit bei 696,70 Euro im Osten und bei 755,30 Euro im Westen. Der Freibetrag erhöht sich für jedes Kind, das grundsätzlich einen Anspruch auf Waisenrente hat, um 160,22 Euro im Westen und 147,78 Euro im Osten

Beispiel.

Die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von Inge T. beträgt 900,00 Euro monatlich. Aus ihrem Job als Musiklehrerin bekommt sie noch 500,00 Euro monatlich. Berücksichtigt wird folgendes Einkommen:

Altersrente	900,00 Euro
abzüglich 14 % =	774,00 Euro
Arbeitsentgelt	500,00 Euro
abzüglich 30,5 % =	347,50 Euro
Zu berücksichtigendes Einkommen insgesamt	1121,50 Euro

Die Höhe des maßgeblichen Einkommens wird dabei abhängig von der Art

Beispiel.

Inge T. wohnt in Köln. Ihre beiden Kinder sind berufstätig und haben keinen Anspruch auf eine Waisenrente. Für Inge T. gilt der Freibetrag in Höhe von 755,30 Euro. Nach Berücksichtigung des Freibetrages bleiben als anzurechnendes Einkommen noch 366,20 Euro (1.121,50 abzüglich 755,30 Euro)

- Der **Freibetrag für Waisen** beträgt im Osten derzeit 464,46 Euro und im Westen 503,54 Euro. Auch bei Waisenrenten kann sich der Freibetrag für jedes Kind entsprechend erhöhen.

Schritt 3: Berechnung des Anrechnungsbetrags.

Zuletzt wird der Anrechnungsbetrag ermittelt. Auf die Rente angerechnet werden 40 Prozent des (Netto-) Einkommens, das den Freibetrag übersteigt.

Beispiel.

Inge T. erhält eine gesetzliche Witwenrente von 800,00 Euro monatlich. Nach den Schritten 1 und 2 sind als Einkommen insgesamt 366,20 Euro zu berücksichtigen. Hiervon werden 40 Prozent – also 146,48 Euro – auf die Rente angerechnet. Die gesetzliche Witwenrente beträgt nach der Einkommenanrechnung damit 653,52 Euro.

Schritt 4:

Die Einkommensanrechnung bei der VBL-Betriebsrente für Hinterbliebene.

Das anrechenbare Einkommen hat die gesetzliche Rentenversicherung für Ihre Einkommensanrechnung ermittelt (vgl. Schritt 1). Den Wert übernehmen wir für die Einkommensanrechnung auf die VBL-Betriebsrente.

Wichtig.

Zu diesem Zweck legen Sie uns bitte die **Anlage 8 Ihres gesetzlichen Rentenbescheids** über Ihre Hinterbliebenenrente vor.

Auch bei der Einkommensanrechnung der VBL wird nur das Einkommen einbezogen, das den Freibetrag übersteigt. Das Einkommen, das bereits zum Ruhen Ihrer gesetzlichen Rente geführt hat, wird nicht nochmals bei der Betriebsrente für Hinterbliebene berücksichtigt. Von dem noch verbleibenden Betrag werden 40 Prozent auf die Betriebsrente angerechnet. In dieser Höhe ruht die Betriebsrente.



Beispiel.

Inge T. erhält aus der VBLklassik vor Einkommensanrechnung eine große Betriebsrente für Witwen in Höhe von 380,00 Euro monatlich. Hierauf werden angerechnet:

Einkommen (Schritt 1)	1.121,50 Euro
abzüglich Freibetrag (Schritt 2)	755,30 Euro
abzüglich Einkommen, das bereits auf die gesetzliche Rente angerechnet wurde (Schritt 3)	146,48 Euro
Anrechenbares Einkommen auf Betriebsrente	219,72 Euro
davon 40 % =	87,89 Euro

Dieser Betrag wird auf die VBL-Betriebsrente von 380,00 Euro angerechnet. Vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung verbleiben daher 292,11 Euro monatlich als große Betriebsrente für Witwen.

3.5 Mindestbetrag.

Wenn Sie Einkünfte haben, die deutlich höher sind als die Betriebsrente, kann es sein, dass nach diesen Berechnungs-

schritten nur ein geringer oder gar kein auszuzahlender Betrag mehr verbleibt.

In diesem Fall bleibt Ihnen jedoch noch der **Mindestbetrag**. In dieser Höhe wird die Betriebsrente unabhängig von eigenem Einkommen und Vermögen stets gezahlt. Der Mindestbetrag beträgt **35 Prozent** der vor der Einkommensanrechnung ermittelten Betriebsrente für Hinterbliebene (§ 41 Absatz 5 Buchstabe b VBL-Satzung).

Beispiel.

Bei Inge T. würde der Mindestbetrag 133,00 Euro betragen (380,00 Euro x 35 %). Der Mindestbetrag kommt aber nicht zum Tragen, da ihre Betriebsrente nach der Einkommensanrechnung höher ist als der Mindestbetrag.

3.6 Anzeigepflichten.

Jede Änderung des Einkommens kann sich auf die Höhe der Hinterbliebenenrente auswirken. Deshalb müssen Sie uns jeden neuen Rentenbescheid sowie jede neue Mitteilung über die Einkommensanrechnung der gesetzlichen Rentenversicherung in Kopie übersenden.

Es ist wichtig, dass Sie uns das geänderte Einkommen schnell anzeigen. So vermeiden Sie, dass Überzahlungen entstehen, die wir wieder zurückfordern müssen.



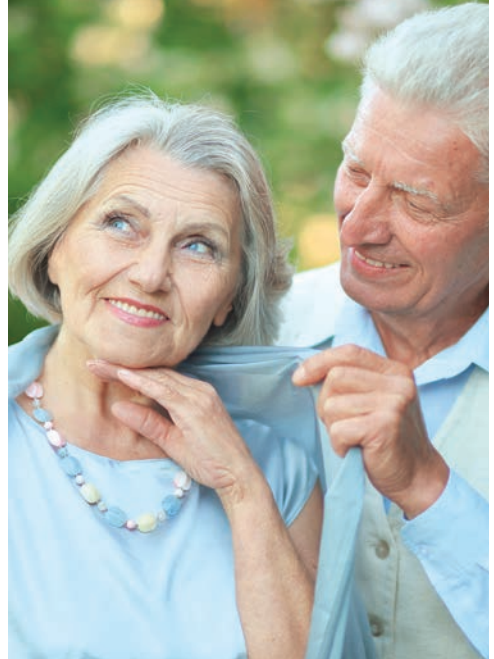
**Sonderfall:
Nicht gesetzlich
Versicherte.**

4 Sonderfall: Nicht gesetzlich Versicherte.

Die VBL kann nicht in allen Fällen auf die Einkommensanrechnung der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgreifen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn kein Anspruch auf eine gesetzliche Hinterbliebenenrente besteht, weil der Verstorbene in einem berufsständischen Versorgungswerk (zum Beispiel Versorgungswerk der Ärzte oder der Apotheker) versichert war.

Tipp.

Weitere Informationen finden Sie in unserer VBL-Broschüre „Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente“. Diese Broschüre können Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de herunterladen.



Auch in diesen Fällen gelten für die Einkommensanrechnung die Regelungen über die gesetzliche Rente entsprechend. Da wir das anzurechnende Einkommen jedoch nicht einem Rentenbescheid entnehmen können, wird die Einkommensanrechnung in allen oben dargestellten Schritten von der VBL selbst durchgeführt.

Zunächst ermitteln wir, ob und welche Einkommen von Ihnen erzielt wurden. Hierfür stehen entsprechende

Vordrucke zur Abfrage der zu berücksichtigenden Einkommensarten zur Verfügung, die wir Ihnen in einem solchen Fall zusenden werden. Anschließend wird von uns die Einkommensanrechnung wie bei der gesetzlichen Rente nach den oben dargestellten Schritten durchgeführt. Es gelten die gleichen Freibeträge, genauso wie der Mindestbetrag für die Betriebsrente von 35 Prozent. Natürlich müssen auch hier die Anzeigepflichten beachtet werden.



Kontakt.

5 Kontakt.

Für Fragen stehen Ihnen auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Arbeitgeber-Service

Beteiligte Arbeitgeber erreichen uns unter

☎ 0721 9398938

✉ arbeitgeberservice@vbl.de

Versicherten-Service

Unsere Versicherten erreichen uns unter

☎ 0721 9398935

✉ kundenservice@vbl.de

oder schriftlich an:

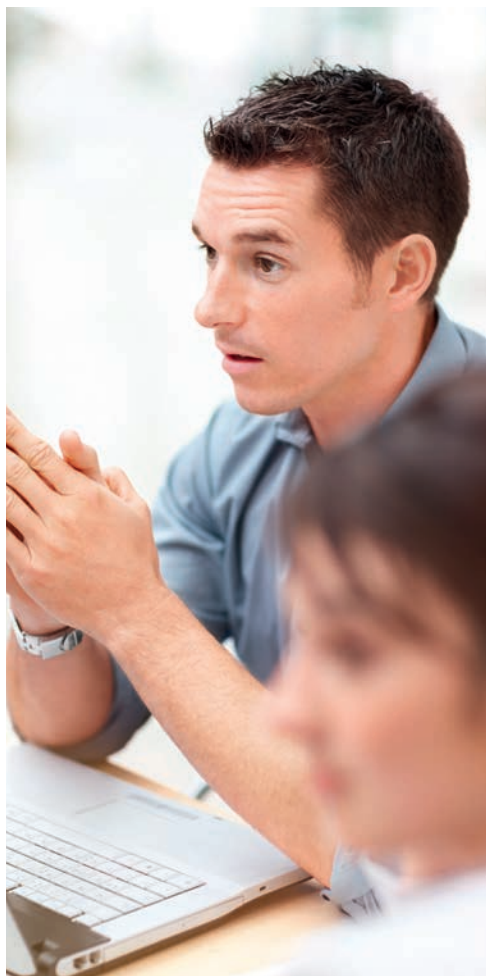
**VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe**

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.vbl.de

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher
Vorstand der VBL, Redaktion: Matthias Konrad,
Christine Uetz





VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de